

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER AUTONOMEN FRAUENHÄUSER NRW
- KOORDINIERUNGSSTELLE -

Postfach 100 640

57006 Siegen

Tel.: 02 71/2 34 28 51

Fax: 02 71/2 34 28 78

eMail: lag.frauenhaeuser-nrw@gmx.de

Sprechzeiten: Mi 10 - 15 Uhr

Do 9 - 13 Uhr

LAG Frauenhäuser NRW - Postfach 100640 - 57006 Siegen

Landtag des Landes NRW
Ausschuss für Frauenpolitik
Platz des Landtags

40221 Düsseldorf



Siegen, den 25.11.01

Stellungnahme der AG Migrantinnenrecht und Asylrecht in der LAG der Autonomen Frauenhäuser NRW zur öffentlichen Anhörung des Landtages am 25./26. Oktober 2001 Aktionsplan der Bundesregierung zur Gewalt gegen Frauen - Landesaktionsplan

Bei der Gestaltung und Umsetzung des Landesaktionsplans muss die besondere rechtliche Situation von Migrantinnen berücksichtigt werden. Das bedeutet im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz für alle Frauen, unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Aufenthaltstatus, den uneingeschränkten Schutz sicherzustellen und die erforderliche Beratung und Unterstützung zu gewährleisten.

Denn:

Ziel des Gewaltschutzgesetzes ist die Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Garantie des Art.2, Abs. 2 GG, wonach jede Person das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat.

Deshalb darf die Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes keine negative Auswirkung auf den Aufenthaltstatus von Frauen haben.

Migrantinnen mit einem eheabhängigen Aufenthaltstatus gem. § 19 AuslG

Für Migrantinnen, die sich von ihrem gewalttätigen Ehemann trennen wollen und deren Aufenthalt von der Anwendung des § 19 AuslG abhängig ist, muss die Einleitung von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz ausreichen, um ihre besondere Schutzwürdigkeit festzustellen.

Die Ausländerbehörde muss polizeiliche Sofortmassnahmen (Wohnungswegweisung/ Rückkehrverbot) sowie die richterliche Anordnung auf Zuweisung der Ehewohnung als Beweis einer besonderen Härte anerkennen und einen eigenständigen Aufenthalt erteilen.

Nach wie vor halten wir ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unabhängig von der Ehebestandszeit für unabdingbar notwendig.

Sozialhilfebezug darf den Aufenthalt der Frau nicht gefährden.

Migrantinnen mit unsicherem Aufenthaltstatus

Frauen im Asylverfahren werden gemeinsam mit ihren Ehepartnern einer Aufnahme- einrichtung bzw. einer Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen. Eine Wohnungswegwei- sung aus Gemeinschaftsunterkünften ist ausgeschlossen, da es sich nicht um Miet- wohnungen handelt. Ausserdem erfolgt die Zuweisung von staatlicher Seite, d. h. die Frauen unterliegen demzufolge der sogenannten Residenzpflicht, nach der ein Wohnungs-/Wohnortwechsel aus der zugewiesenen Gemeinde untersagt ist.

Für diese Frauen kann ein ausreichender Schutz nur gewährleistet werden, wenn die Residenzpflicht entfällt.

Für Migrantinnen mit unsicherem Aufenthalt, die von Gewalt betroffen sind, be- steht kein ausländerrechtlicher Schutz. Hier muss analog zum § 19 AuslG, evtl. nach § 32 AuslG eine Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen erteilt werden.

Migrantinnen ohne Aufenthaltsrecht

Schon der strafrechtliche Schutz der Frau ist hier durch die Kontaktaufnahme zu Polizei und Justiz in Frage gestellt. Bei der Inanspruchnahme von strafrecht- lichen Schutzmaßnahmen geht die von Gewalt betroffene Frau die Gefahr von Aus- weisung und Abschiebung ein.

Häufig ist die Frau bei einer Rückkehr ins Herkunftsland wiederum einer erheb- lichen Bedrohung durch Verwandte des Ehemannes o.ä. ausgesetzt.

Auch Frauen ohne Aufenthalt müssen strafrechtliche bzw. zivilrechtliche Maßnah- men in Anspruch nehmen können. In anderen europäischen Ländern greifen hier Amnestiegesetze.

Bei Kontaktaufnahme zu Polizei/Justiz ist der § 76 Abs. 5 AuslG von besonderer Bedeutung. Danach sind die Polizei- und Justizbehörden dazu verpflichtet, per- sonenbezogene Daten an die Ausländerämter weiterzuleiten. Diese Regelung muss für von Gewalt betroffene Migrantinnen entfallen.

Junge Migrantinnen

Auch für junge Migrantinnen, die durch Eltern, Verwandte o.ä. bedroht sind - z. B. bei Zwangsverheiratung - greifen die zivilrechtlichen und strafrecht- lichen Schutzmaßnahmen. Dies wird jedoch nicht ausdrücklich benannt. Be- ratungs- und Unterstützungsleistungen müssen entsprechend ausgerichtet sein, so dass sie auch von jungen Migrantinnen in Anspruch genommen werden.

Weitere Forderungen:

- Prozesskostenhilfe muss in ausländerrechtlichen bzw. asylrechtlichen Ange- legenheiten, die über Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes hinausgehen, ge- währleistet sein.
- Das Zeugnisverweigerungsrecht von Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen ist zu überprüfen.

- Dolmetscherinnen müssen verfügbar sein.
- Mehrsprachige Informationsmaterialien müssen zur Verfügung stehen bzw. deren Erstellung muss entsprechend finanziert werden.
- Die notwendige medizinische Versorgung muss gewährleistet sein.

Für die AG Migrantinnenrecht und Asylrecht
in der Landesarbeitsgemeinschaft der Autonomen
Frauenhäuser NRW

Ingrid Süße

(Ingrid Süße, Frauenhaus Siegen)